

Arzt + Steuern



Referent: Frank Moritz,
Steuerberater

Überblick

1. Arzt und Steuern

- a. Umsatzsteuerfreiheit
- b. Private Kfz-Nutzung
- c. Sonstige absetzbare Kosten
- d. Gemeinschaftspraxis – Vorsicht vor gewerblicher Infizierung!

2. Steuerfreie Lohnbestandteile (insbesondere Gesundheitsförderung)



Arzt und Steuern

Umsatzsteuerfreiheit

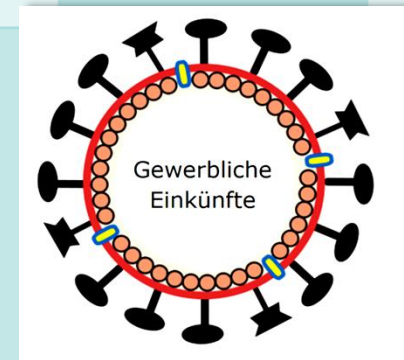
- Umsätze aus Tätigkeiten als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, und vergleichbarer Heilberufe sind i.d.R. nicht umsatzsteuerpflichtig
- Voraussetzung für die Steuerfreiheit:
Die einzelne Behandlung muss der Diagnose, Vorbeugung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen
- Bei nichtärztlichen Heil- und Gesundheitsberufen (z.B. Physiotherapeuten) ist weitere Voraussetzung, dass die Behandlung (ärztlich) verordnet ist (Rezept)
- Die Abgrenzung zwischen Umsatzsteuerpflicht und Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen ist mitunter schwierig
- Unsere Empfehlung: **„Umsatzsteuer Check-up“**

Private Kfz-Nutzung

- Werden PKW, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, (ab 50 % betriebliche Nutzung) auch für private Zwecke genutzt, so muss diese Privatnutzung versteuert werden
- Folgende Methoden zur Berechnung des Anteils der Privatnutzung kommen in Betracht:
 - Bruttolistenpreismethode (auch 1-%-Methode genannt)
 - Fahrtenbuchmethode
- Der Bruttolistenpreis ergibt sich aus dem Grundpreis des Kfz bei Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen und inkl. Umsatzsteuer
- Beim Fahrtenbuch sind besondere Anforderungen z.B. zu Vollständigkeit, Unveränderbarkeit und zeitnahen Erfassung zu beachten

Gemeinschaftspraxis – Vorsicht vor gewerblicher Infizierung!

- Werden durch eine Gemeinschaftspraxis sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt, kann dies u.U. zur sog. **gewerblichen Infizierung** führen
- Liegt eine solche vor, gilt die gesamte Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis als gewerblich
- Bsp.: Zahnbürstenverkauf in zahnärztlicher Gemeinschaftspraxis
- Infizierungsmaßstab laut aktueller Rechtsprechung:
 - Keine Infizierung bei insgesamt nur geringfügigen gewerblichen Einkünften
 - **Max. 3 % der Umsätze** dürfen aus gewerblichen Einkünften stammen
(Geringfügigkeitsgrenze; Höhe festgelegt mit BFH Urteil v. 27.08.2014)
 - Die gesamten gewerblichen Umsätze dürfen die Summe **24.500 Euro** im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten
(Grenzbetrag; neu eingeführt mit BFH Urteil v- 27.08.2015)



Sonstige absetzbare Kosten

- Absetzbar sind beispielsweise die Kosten für **Studienreisen** und **Kongresse**, wenn diese fast ausschließlich beruflich bzw. betrieblich veranlasst sind
- Für eine berufliche/betriebliche Veranlassung sprechen:
 - Auf bestimmte Berufsgruppen beschränkter Teilnehmerkreis
 - Lehrgangsmäßige Organisation der Veranstaltung
 - Dienstbefreiung/Sonderurlaub (bei Arbeitnehmern)
- Dagegen sprechen:
 - Häufiger Ortswechsel oder Besuch vornehmlich touristischer Ziele
 - Begleitung durch Ehegatten/Angehörige
- Die neuere Rechtsprechung lässt unter Umständen eine Aufteilung der Kosten zu, wenn ein objektiver Aufteilungsschlüssel vorliegt (z.B. Zeitplan)

Steuerfreie Lohnbestandteile **(insbesondere Gesundheitsförderung)**

Steuerfreie Lohnbestandteile

- Grundsätzlich unterliegt der gesamte Arbeitslohn der Lohnsteuer
- In einigen Bereichen besteht für den Arbeitgeber jedoch die Möglichkeit einzelne Gehaltsbestandteile steuerfrei oder steuerbegünstigt zu zahlen
- Teilbereiche sind z.B.:
 - Gesundheitsförderung und -erhaltung
 - Erholungsbeihilfen
 - Unterstützung bei Betreuung und Pflege

Steuerfreie Lohnbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang der Steuerfreiheit
Gesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes eines Arbeitnehmers ▪ Beitrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung ▪ Zusätzliche Leistung zum Lohn ▪ Angebot der Leistung muss allen Arbeitnehmer/innen offen stehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreiheit in Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr (Freibetrag)
Beispiele für Gesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beiträge zu Vereinen/ Fitnessstudios sind nicht begünstigt <p>→ Nur einzelne Angebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ernährungsberatung ▪ Angebote zur Suchtprävention ▪ Bewegungsprogramme


Steuerfreie Lohnbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang der Steuerfreiheit
„Gesunde Mahlzeiten“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von „gesunden Mahlzeiten“ in einer Betriebskantine ▪ Gutachten des Sozialversicherungsträgers 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als besonderer Fall der Gesundheitsförderung in den Freibetrag einzu beziehen ▪ Bis zu 500 Euro pro Jahr steuerfrei
Erholungsbeihilfen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschüsse in Form von Bar- oder Sachbezügen zu den Erholungskosten eines Arbeitnehmers <p>A) Zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder zur Behandlung typischer Berufskrankheiten</p> <p>B) Für sonstige Erholung (z.B. Reisen)</p>	<p>A) Bis zu 600 €/Jahr LSt- und SV-frei</p> <p>B) Pauschalierung von 25 % möglich (zzgl. KiSt + SolZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitnehmer: bis 156 Euro/Jahr ▪ Ehegatten: bis 104 Euro/Jahr ▪ pro Kind: bis 52 Euro/Jahr

Steuerfreie Lohnbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang der Steuerfreiheit
<p>Betreuungsleistungen (für Kinder/ Angehörige)</p>	<p>Seit 2015: (neu)</p> <p>A) Kosten der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen bzgl. der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen</p> <p>B) Kosten einer Betreuung, die kurzfristig aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen erforderlich wird</p>	<p>A) Ohne Höchstbetrag LSt- und SV-frei</p> <p>B) LSt- und SV-frei bis zu einem Betrag von 600 Euro im Jahr</p>

Steuerfreie Lohnbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang der Steuerfreiheit
Warengutscheine (Sachbezug/ Sachzuwendung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Menge der Leistung muss konkret bezeichnet sein (z. B. Monatsbeitrag für Fitnessstudio) ▪ Angabe eines EUR-Betrages/ Höchstbetrages zusätzlich möglich ▪ Vertragspartner muss Arbeitgeber sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LSt- und SV-frei bis zu max. 44 Euro pro Monat ▪ Seit 2012: Angabe (nur) eines Höchstbetrages nicht mehr schädlich <div data-bbox="1213 848 1765 1130" style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div>

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Wir beraten Sie gerne!

Hinweis in eigener Sache:

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 24.04.2015



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19
36037 FULDA
TELEFON +49 661 9779-0
TELEFAX +49 661 9779-22
GM@GEBHARDT-MORITZ.DE
WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE



weitere Standorte:

Niederlassung Bad Salzungen
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

G+M Belegdepot
Heinrichstraße 79
36037 Fulda

G+M Rechtsberatung
Wiesemühlenstraße 1
36037 Fulda